

# Autoversicherer zielen auf Corona-Gewinne

**Folgen des Lockdown** Aufgrund des Covid-19-Lockdown können Versicherer Kosten einsparen. Der Konsumentenschutz fordert, dass dies Prämienzahlern zugutekommt. Die Versicherer äussern sich zurückhaltend.

**Bernhard Kislig**

Vor allem an Wochenenden hat der motorisierte Verkehr auf Schweizer Strassen deutlich abgenommen. Gemäss Zahlen des Bundesamts für Strassen lag das Verkehrsaufkommen am Gotthard über Ostern bei 5 bis 10 Prozent des Vorjahres. Auf Autobahnen im Raum Bern betrug es rund die Hälfte der Vorjahreswerte, in Basel gar nur 20 Prozent. An Werktagen gibt es etwas mehr Privatverkehr – je nach Region liegt er aber um 30 bis 50 Prozent unter den Vergleichszahlen des Vorjahres. Weniger Verkehr bedeutet weniger Unfälle. Bei Autoversicherern dürften deshalb die Kosten für Schäden entsprechend sinken.

In den USA habe einzelne Autoversicherer bereits reagiert. «Wir zahlen den Kunden mehr als 600 Millionen Dollar zurück», kündigt Tom Wilson, Geschäftsführer der grossen US-Versicherungsgesellschaft Allstate, in einem werbemässig geschickt inszenierten Video auf der Internetseite des Unternehmens an. Mit American Family will eine andere Gesellschaft pro Wagen 50 Dollar an Versicherte zurückerstatten.

Sara Stalder, Geschäftsführerin der Stiftung für Konsumentenschutz, fordert, dass auch Schweizer Versicherer zusätzliche Gewinne, die aufgrund der Corona-Krise anfallen, an Konsumentinnen und Konsumenten weitergeben. Die Finanzmarktaufsicht (Finma) solle ihren Regulierungsspielraum nutzen und das durchsetzen. Dass amerikanische Unternehmen von sich aus Rückerstattungen ankündigen, führt Stalder darauf zurück, dass in den USA Gruppenklagen möglich sind. In der Schweiz müsste jede versicherte Person individuell klagen, was aufgrund des Kostenrisikos und des zeitlichen Aufwands nicht empfehlenswert sei.

**Eine Milliarde Euro sparen**

Für Deutschland hat die in Köln ansässige Versicherungsberaterin Meyerthole Siems Kohruss kürzlich festgestellt, dass die Unfälle im motorisierten Verkehr seit dem Lockdown um 50 Prozent rückläufig seien. «Bis Ende April kann die Branche voraussichtlich mehr als eine Milliarde Euro an Schadenaufwendungen einsparen», wird der Versicherungsmathematiker Onnen Siems in einer Medienmitteilung zitiert.

Für die Schweiz ist es noch schwierig, Zahlen zu den Auswirkungen des Lockdown zu erhalten. Autoversicherer reagieren zurückhaltend. Die Mobiliar teilt mit, dass ihr Geschäft langfristig ausgerichtet sei: «Die Prämien nach ein paar schadenarmen Wochen zu senken, wäre ebenso verfehlt, wie sie bei vorüberge-

**«Wir zahlen den Kunden mehr als 600 Millionen Dollar zurück.»**

**Tom Wilson**  
CEO Allstate

hend höherer Schadenlast anzuheben.» Ähnlich argumentiert die Helvetia, die auch auf verzögerte Effekte verweist. So könnten Reparaturen später nachgeholt werden. Und vielleicht gebe es im Sommer zusätzlichen Autoverkehr, wenn der Flugbetrieb weiterhin eingestellt bleibe. Auch der Versicherungskonzern Axa plädiert für «nachhal-

tige Prämien». Denn gäbe es kurzfristige Rückerstattungen, müssten im volatilen Versicherungsgeschäft umgekehrt auch kurzfristig Prämien erhöht werden, wenn etwa bei einem Unwetter hohe Schäden anfallen. Die Zurich-Versicherung kommt zum Schluss, dass manche Autobesitzer aufgrund von Einschränkungen im öffentlichen Verkehr ihr Fahrzeug sogar häufiger nutzen als vor dem Corona-Lockdown. Zudem sei die Nutzung von Privatfahrzeugen in der Schweiz weniger stark eingeschränkt als in den USA.

Manche Versicherer verweisen zudem auf Mehrausgaben, etwa wegen vieler Reiseannullationen oder anderer Folgen der Pandemie. Im Bereich der Autoversicherungen dürften aber im laufenden Jahr Gewinne anfallen, die nicht direkt an die Versicherten ausbezahlt werden. Wer während des Lockdown zu Hause arbeitet und nicht aufs Auto angewiesen ist, kann aber immerhin die Nummernschilder hinterlegen und die Versicherung vorübergehend sistieren. Bis zum Versicherungsunterbruch kann es rund eine Woche dauern. Wer die Hinterlegung der

Versicherung telefonisch meldet, kann die Sistierung in der Regel beschleunigen.

**Krankenkassen entlastet**

Auch im Gesundheitswesen werden aufgrund der ausserordentlichen Situation in einigen Bereichen höhere und in anderen tiefere Kosten anfallen. «Ein ausserordentlicher Prämienanstieg 2021 kann jedoch ausgeschlossen werden», sagt Rudolf Bruder, Geschäftsleitungsmitglied der Krankenversicherung Helsana. Die Einmaleffekte durch Corona hätten keinen Einfluss, da die Prämien vom nächsten Jahr jeweils die Leistungen desselben Jahres decken müssten.

Die Corona-Krise dürfte letztlich auch bei den Krankenkassen zu einer Entlastung führen. Die Zahlen der Berufs- wie auch der Nichtberufsunfälle sinken, da die Leute derzeit zu Hause bleiben und viele Freizeitsportveranstaltungen ausfallen. Rudolf Bruder weiss von Ärzten, die bei Behandlungen einen deutlichen Rückgang feststellen. Es sei aber noch zu früh, um die Auswirkungen seriös abschätzen zu können. Die Krankenversicherung CSS bestätigt auf Anfrage, dass vor allem bei den Zusatzversi-

cherungen weniger Leistungen anfallen dürften: Der vom Bundesrat angeordnete Lockdown führe dazu, dass Therapien im Bereich der Komplementär- und Alternativmedizin nicht mehr nachgefragt würden.

«Der Anstieg der Kosten aufgrund der Behandlung von Covid-19-Patienten wird geringer sein als die Kostenreduktion, die sich abzeichnet, weil viele nicht dringende Untersuchungen sowie Behandlungen ausfallen», sagt Felix Schneuwly, Krankenversicherungsexperte beim Vergleichsdienst Comparis. Zudem werde ein grosser Teil der mit der Corona-Pandemie verknüpften Gesundheitskosten von der öffentlichen Hand getragen, weil etwa das Freihalten von Betten und Infrastruktur nicht den Krankenkassen belastet werden könne. Zudem verfügten die Krankenversicherer über acht Milliarden Franken Reserven, falls die Zahl der Covid-19-Patienten nochmals stark ansteigen sollte.

«Sollten in diesem Jahr Überschüsse resultieren, würden diese unseren Versicherten zugutekommen – in welcher Form auch immer», sagt Rudolf Bruder von der Helsana.

## Infizierte Mitarbeiter müssen ihre Arbeitgeberin informieren

**Datenschutz** Um Angestellte vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, dürfen Arbeitgeber auch Daten erheben.

Wenn die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus schrittweise gelockert werden, kehren zahlreiche Arbeitnehmende an ihren Arbeitsplatz zurück. Die Epidemie ist indes noch nicht gebannt. Deshalb bleiben Arbeitgebende gefordert. Sie sind verpflichtet, die Gesundheit ihrer Angestellten zu schützen, und müssen alles Nötige und Zumutbare unternehmen, um eine Ansteckung mit dem Virus am Arbeitsplatz zu verhindern. Dabei dürfen auch gezielt Daten über die Gesundheit erhoben werden, sofern ein Bezug zum Arbeitsplatz besteht, sagt der auf Arbeitsrecht spezialisierte Anwalt Nicolas Facincani. Der Datenschutz müsse aber gewährleistet sein. Auch die Persönlichkeitsrechte sind zu schützen.

Zulässig wäre zum Beispiel, vor Arbeitsbeginn die Körpertemperatur der Angestellten messen lassen. Will ein Arbeitgeber seine Mitarbeiter aber testen lassen, brauche es dafür einen spezifischen Grund, betont Facincani. Das wäre etwa der Fall, wenn ein Mitarbeiter von einem Aufenthalt in einem Risikogebiet zurückkehrt.

**Sonderfall Risikogruppe**

«Da es sich bei Corona um ein sehr ansteckendes Virus handelt, können die Arbeitgeber auch verlangen, dass Angestellte sie informieren, wenn sie sich infiziert haben», sagt die Juristin und Datenschutzexpertin Ursula Uttinger. Eine solche Information dürfe aber nicht allen offengelegt werden. Erlaubt ist nur eine gezielte Verwendung, um mögliche Kontaktpersonen ausfindig zu machen und gegebenenfalls in Quarantäne zu schicken.



Einem Angestellten des französischen Reifenherstellers Michelin wird am Eingang des Werksgeländes in Cholet die Körpertemperatur gemessen. Foto: Stephane Mahe (Reuters)

Geht eine Arbeitnehmerin zu einer Risikogruppe und will sie sich deshalb der Gefahr einer Ansteckung im Betrieb nicht aussetzen, brauche sie ein ärztliches Attest, sagt Uttinger. «Sie muss der Arbeitgeberin aber nicht sagen, was für ein Leiden sie zur Risikoperson macht.» Ebenso sei

es nicht zulässig, dass der Arbeitgeber die derzeitige Situation nutzt, um Mitarbeitende über ihren allgemeinen Gesundheitszustand auszufragen, um so herauszufinden, ob jemand zu einer Risikogruppe zählt, sagt Rechtsanwalt Facincani. Einig sind sich beide Fachleute, dass

der Arbeitgeber das Tragen von Masken anordnen dürfe. «Er muss die Masken aber selber zur Verfügung stellen», sagt Uttinger. Da Masken hierzulande Mangelware sind, dürfte eine solche Anordnung momentan wohl kaum durchsetzbar sein. Und was ist mit den Ferien? Müs-

sen Angestellte offenlegen, wohin sie fahren? Datenschutzexpertin Uttinger verneint: «Das ginge zu weit.» Auch dürfe der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern nicht grundsätzlich verbieten, in bestimmte Gebiete zu reisen.

Allerdings, ergänzt Nicolas Facincani, «kann die Arbeitgebe-

rin verlangen, dass Angestellte informieren, wenn sie wesentlich in eine Region verreisen, die von den Behörden zum Corona-Risikogebiet erklärt worden ist. Das gehört zur Treuepflicht der Arbeitnehmenden.»

**Andrea Fischer**